



BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

Erziehungsberatungsstellen → qnr2

24.01.2023, 09:37

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Jugendamtsleitungen, sehr geehrte Jugendhilfeplaner*innen,

der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. bittet Sie um ihre Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme zur Umsetzung des **§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**.

Wir bitten um **eine** Beantwortung des Fragebogens pro Jugendamt:

- Falls Ihr Jugendamt bislang **nicht** mit der Umsetzung des § 20 SGB VIII befasst ist, besteht gleich zu Beginn des Fragebogens die Möglichkeit zur „Fehlanzeige“. Auch diese Information ist hilfreich und wichtig. Bitte füllen Sie in diesem Fall den Fragebogen selbst aus. (Bearbeitungszeit: ca. 3 min)
- Falls Ihr Jugendamt bereits mit der Umsetzung des § 20 SGB VIII befasst ist, bitten wir um das Ausfüllen des Fragebogens durch die **zuständige Person**. (Bearbeitungszeit ca. 8 min)

Hinweis: Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Die Angaben zum Jugendamt sind allgemein und lassen keinen Rückschluss auf ein konkretes Jugendamt zu.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in der AFET-Fachzeitschrift Dialog Erziehungshilfe publiziert sowie bei einem digitalen Fachtag im September/Oktober 2023n zum § 20 SGB VIII vorgestellt.

Herzlichen Dank für die Unterstützung.

Dr. Benjamin Strahl für den AFET

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Bultstr. 5 A
30159 Hannover

Tel.: 0511-353991-48
E-Mail: strahl@afet-ev.de

AFET auf [Twitter](#)

AFET [Homepage](#)

1. In welchem Bundesland befindet sich Ihr Jugendamt?

A001 

Bitte Auswählen:



2. Bei ihrem Jugendamt handelt es sich um ein...

A002 

Stadtjugendamt= Jugendamt einer kreisfreien Stadt, Kreisjugendamt = Jugendamt eines Kreises, Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde = Kreisangehöriges Jugendamt, Bezirksjugendamt = einige Jugendämter der Stadtstaaten (z.B. Berlin)

Stadtjugendamt

Kreisjugendamt

Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde

Bezirksjugendamt

sonstiges:

3. Wie hoch schätzen Sie die Bedeutung des § 20 SGB VIII ein, um die Betreuung und Versorgung des K in Notsituationen in ihrem Jugendamtsbezirk sicherzustellen?

SD01

Zielgruppe der Betreuung und Versorgung in Notsituationen können sein: Familien mit psychisch, sucht- und/oder chronisch erkrankten Eltern(teilen), Alleinerziehende ohne Netzwerk, Familien in akuten hochstrittigen Trennungssituationen etc.

Sehr hoch

hoch

nicht so hoch

überhaupt nicht hoch

1 aktive(r) Filter

Filter SD01/F1

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **3, 4**

Dann Frage/Text **SD02** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

4. Wie viele laufende Hilfen nach § 20 SGB VIII gibt es in ihrem Jugendamt bislang pro Jahr?

A003

Bitte nennen oder schätzen Sie die Fallzahl der Hilfen nach § 20 SGB VIII in ihrem Jugendamtsbezirk im Kalenderjahr 2021.

es gab keine Hilfen nach § 20 SGB VIII

1 – 2

3 – 5

5 – 10

10 – 20

20 – 50

über 50

nicht bekannt

5. Aus welchen Gründen hat die Umsetzung des § 20 SGB VIII für die Betreuung und Versorgung von K in Notsituationen aus ihrer Sicht keine hohe Bedeutung?

SD02

Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

6. Gibt es in Ihrem Jugendamtsbezirk bereits Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII?

ja

nein

2 aktive(r) Filter

Filter SD03/F1

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **2**

Dann nach dem Klick auf "Weiter" direkt zur Seite **jump1** springen

Filter SD03/F2

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Seite(n) **jump1** des Fragebogens ausblenden

7. Welche Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII bestehen bereits?

Mehrfachantworten möglich.

Es bestehen Vereinbarungen/Regelungen (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII)

Es finden Sondierungsgespräche zur Gestaltung der Vereinbarung (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII) statt

Die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ist involviert und befasst sich aktuell mit der Planung der Bereitstellung von Leistungen nach § 20 SGB VIII (z.B. Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung).

nicht bekannt

Sonstiges

5 aktive(r) Filter**Filter SD05/F1**

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1, 2**

Dann Frage/Text **SD06** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

Filter SD05/F2

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD07** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

Filter SD05/F3

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD09** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

Filter SD05/F4

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD08** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

Filter SD05/F5

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD10** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

SD06 

8. Falls Vereinbarungen/Regelungen mit Erziehungsberatungsstellen, anderer Beratungsdienste bzw. Trägern zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) der Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) bestehen oder Sondierungsgespräche stattfinden:

Wer hat die Vereinbarung, bzw. die Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII initiiert?

Mehrfachantworten möglich.

Jugendamt

die Erziehungsberatungsstelle bzw. der (freie) Träger der Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII)

Anderer Beratungsdienst oder andere Einrichtung bzw. der (freie) Träger des Dienstes nach § 28 SGB VIII

nicht bekannt

Andere:

SD07 

9. Welche Aspekte betreffen die Vereinbarungen/Regelungen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) zur Umsetzung von § 20 SGB VIII mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderer Beratungsdienste bzw. deren Trägern zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme?

Mehrfachantworten möglich.

zusätzliche Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Kostenübernahme der niedrigschwelligen Inanspruchnahme von Hilfen

Sicherstellung eines unmittelbares Unterstützungsangebotes durch die Erziehungsberatungsstelle/Beratungsdienst (vermittelt oder als eigenes Angebot)

Zuständigkeit der Vorrangigkeits- bzw. Nachrangigkeitsprüfung nach § 10 Abs. 1 SGB VIII

Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamtes

professionelle Anleitung und Begleitung ggf. eingesetzter ehrenamtlicher Pat*innen

Begleitung der Maßnahme und Feststellung des Endes

Sonstiges:

1 aktive(r) Filter

Filter SD07/F1

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD08** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

10. Falls eine Vereinbarung zur Kostenübernahme für die Vermittlung der Leistung nach § 20 SGB VIII
wie ist die Kostenübernahme geregelt?

Mehrfachantworten möglich.

Es gibt keine Kostenerstattung

pauschale Finanzierung

über Einzelfallpauschalen

nach Fachleistungsstunden

eine Kombination aus pauschaler Förderung UND Einzelfallpauschalen

unbekannt

Sonstiges:

11. Wie werden die Hilfen in Notsituationen von den Erziehungsberatungsstellen/ anderen Beratungsstellen organisiert?

SD09

Mehrfachantworten sind möglich, falls Hilfen von verschiedenen Erziehungsberatungsstellen/ Beratungsdiensten auf unterschiedliche Weise organisiert werden.

Eigene Angebote: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind selbst Leistungserbringer und halten Angebote vor

Vermittler: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste vermitteln die Hilfesuchenden zu einem kooperierenden Leistungserbringer

Sowohl als auch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind sowohl selbst Leistungserbringer als auch Vermittler zu anderen Leistungserbringern

Weder noch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdiensten sind nicht beteiligt

nicht bekannt

Sonstiges:

12. Das Erbringen der Hilfe nach § 20 SGB VIII, unabhängig davon, ob die Erziehungsberatungsstelle/ Beratungsdienst die Leistung anbietet, vermittelt oder nicht beteiligt ist, erfolgt bzw. soll erfolgen über:

SD10

Mehrfachantworten möglich.

ehrenamtliche Laien/Patenprojekte

Fachkräfte mit Ausbildung in:

beides

unbekannt

noch nicht festgelegt

13. Falls Sie bereits über Erfahrungen in der Umsetzung mit dem § 20 SGB VIII verfügen, in Austausch wollen o.ä., laden wir Sie ein mit uns in Kontakt zu treten!

S101

Praxiseindrücke und Erlaubnis zur Kontaktaufnahme

Wir können Konzepte, Erfahrungsberichte, Empfehlungen etc. zum Thema Umsetzung § 20 SGB VIII für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

Wir können ein Best Practice Beispiel zur Umsetzung von § 20 SGB VIII darstellen.

Erlaubnis zur Kontaktaufnahme: Bitte tragen Sie in das Feld Ihre Kontaktdaten zur Kontaktaufnahme ein

14. Das ist aus meiner/unserer Sicht noch wichtig hinzuzufügen bzw. möchte ich gerne noch loswerden

S102

15. Falls bislang keine Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII bestehen, was sind die Gründe dafür? Bitte geben Sie die Gründe für fehlende Aktivitäten aus Ihrer Sicht an.

SD04

Der AFET bedankt sich herzlich für Ihre Teilnahme an der Befragung!

Ihre Antworten wurden gespeichert, Sie können das Browser-Fenster nun schließen.

Falls Sie weiteres Interesse an der Befragung haben, wenden Sie sich gerne an Dr. Benjamin Strahl strahl@afet-ev.de

Möchten Sie in Zukunft an interessanten und spannenden Online-Befragungen teilnehmen?

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse für das SoSci Panel anmelden und damit wissenschaftliche Forschungsprojekte unterstützen.

E-Mail: [Am Panel teilnehmen](#)

Die Teilnahme am SoSci Panel ist freiwillig, unverbindlich und kann jederzeit widerrufen werden. Das SoSci Panel speichert Ihre E-Mail-Adresse nicht ohne Ihr Einverständnis, sendet Ihnen keine Werbung und gibt Ihre E-Mail-Adresse nicht an Dritte weiter.

Sie können das Browserfenster selbstverständlich auch schließen, ohne am SoSci Panel teilzunehmen.